



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 22.12.2015 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

38. Änderung des Organisationsplans der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2015 auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung durch den Senat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen des Organisationsplans der Universität Wien genehmigt:

Der Organisationsplan der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 14. 11. 2012, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:*

„(4a) Das Rektorat kann nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Funktion der Leiterin oder des Leiters eines Zentrums einmalig um bis zu ein Jahr verlängern.“

2. *§ 9 Abs. 1 und 2 lauten:*

„§ 9. (1) Zur Förderung des interdisziplinären Profils der Universität Wien steht das Instrument der Forschungsplattformen zur Verfügung, die in der Regel Forscherinnen und Forscher aus mindestens zwei Fakultäten oder Zentren zur gemeinsamen Forschung zusammenführen. Die Einrichtung und Finanzierung erfolgt nach Ausschreibung basierend auf einer internationalen Begutachtung der Anträge durch Beschluss des Rektorats. Die Leitungen der betroffenen Fakultäten bzw. Zentren sind vor der Einrichtung anzuhören. Forschungsplattformen werden für die Dauer von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung auf insgesamt maximal sechs Jahre eingerichtet, wobei im dritten Jahr eine Evaluation zu erfolgen hat. Nach Ablauf der sechs Jahre kann eine Anschlussverlängerung um bis zu zwei Jahre erfolgen, sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung eines gleichrangigen Anschlussprojekts gegeben ist. Über die Finanzierung durch das Rektorat hinaus arbeiten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Forschungsplattform beteiligt sind, im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit auch für die Plattform. Sie können dafür mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans/der Zentrumsleiterin bzw. des Zentrumsleiters und der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Ressourcen der Fakultät/des Zentrums (Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Sachmittel) verwenden, soweit sie ihnen an der Fakultät/am Zentrum zur Verfügung stehen. Diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Geräte und sonstigen Sachmittel bleiben der Fakultät/dem Zentrum zugeordnet. Der Forschungsplattform werden nur jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Sachmittel

zugeordnet, die aus den eigenen Mitteln der Forschungsplattform (Finanzierung des Rektorats, eingeworbene Drittmittel) finanziert werden.

(2) Nach Abschluss der maximal möglichen Förderung können Forschungsplattformen in Forschungszentren überführt werden. Ebenso können erfolgreiche FWF-Spezialforschungsbereiche oder ähnliche kompetitiv eingeworbene Großprojekte nach Abschluss der Förderung in Forschungszentren überführt werden. Forschungszentren finanzieren sich zu einem erheblichen Anteil aus eingeworbenen Drittmitteln. Sie sind Subeinheiten einer Fakultät oder eines Zentrums, welche oder welches sich an der Finanzierung beteiligt. Beteiligen sich an der Finanzierung auch weitere Fakultäten oder Zentren, ist ihnen eine angemessene Partizipation zu ermöglichen. Die Einrichtung erfolgt nach Vorlage eines international zu begutachtenden Konzepts (inkl. Ressourcen) durch die Leitung der Forschungsplattform bzw. des Großprojekts, aus dem die Notwendigkeit der Verstetigung des Forschungsansatzes hervorgeht, durch Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Leitungen der betroffenen Fakultäten bzw. Zentren. Der Finanzierungsplan darf Ressourcen einer Fakultät/eines Zentrums nur dann beinhalten, wenn zuvor das Einvernehmen mit dieser Fakultät/mit diesem Zentrum hergestellt worden ist. Forschungszentren werden an der Universität Wien befristet eingerichtet. Verlängerungen sind nach Evaluierungen möglich, längstens auf die Dauer des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses der Leiterin oder des Leiters an der Universität Wien.“

3. *An § 17 wird folgender Absatz angefügt:*

„(3) Das 1854 gegründete Institut für Österreichische Geschichtsforschung, dessen Aufgaben insbesondere in § 40a Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 festgelegt sind, ist eine Organisationseinheit gemäß § 40a Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung wird vom Rektorat nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt (§ 40a Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung zählt insbesondere die Koordination der Herausgabe international sichtbarer Publikationen entsprechend § 40a Abs. 2 UG nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Dekanin oder dem Dekan der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät wird ein spezielles Kapitel betreffend das Institut für Österreichische Geschichtsforschung vorgesehen. Verhandlung und Unterzeichnung dieses Kapitels erfolgen durch das Rektorat, die Dekanin oder den Dekan der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät und die Direktorin oder den Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Änderungen der Personalzuordnung bestehender MitarbeiterInnen innerhalb der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät dürfen, soweit sie auch das Institut für Österreichische Geschichtsforschung berühren, von der Dekanin oder vom Dekan der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät nur mit Zustimmung des Rektorats vorgenommen werden.“

4. *An § 20 wird folgender Absatz angefügt:*

„(6) § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny